

Absenzenreglement

Version August 2020

Basis für das Reglement bildet § 46 «Schulabsenzen» des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11)

§ 46 Schulabsenzen

- 1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.
- 1bis Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).
- 2 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.
- 3 Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

Das Absenzenwesen im Kindergarten wird gleich gehandhabt wie auf Primar- und Sekundarstufe.

Jokertage

Die Schüler können an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht fernbleiben.

Eingabe: Jokertage müssen der Klassenlehrperson spätestens zwei Schultage im Voraus schriftlich gemeldet werden, siehe Online Formular.

Rahmenbedingungen:

- Der Bezug von Jokertagen am 1. Schultag des Schuljahres ist nicht möglich.
- Jokertage können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden.
- Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages (z.B. Mittwoch) wird als ganzer Tag gerechnet.
- Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist Pflicht der Schülerinnen und Schüler, den verpassten Unterricht aufzuarbeiten.

Absenzen/Dispensationen

Den Umgang mit Absenzen regelt das vorliegende Absenzenreglement. Arzt- und Zahnarztbesuche erfolgen in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit. Ausnahmen bilden spezielle medizinische und zahntechnische Behandlungen sowie Notfälle.

Absenzenreglement

Grund	Aufgabe der Eltern	Dauer	Entscheid
Arztbesuch	Information der Lehrperson	1 Halbtage	Klassenlehrperson
Krankheit/Unfall	Information der Lehrperson	1 bis 5 Tage	Klassenlehrperson
	Arztzeugnis	> 5 Tage	Klassenlehrperson
Teilnahme an familiären Fest-/Traueranlässen	Dispensationsgesuch an Lehrperson	1 Tag	Klassenlehrperson
	Dispensationsgesuch	2 bis 5 Tage	Schulleitung
Ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport und Kultur	Dispensationsgesuch an Lehrperson	1 Halbtage	Klassenlehrperson
	Dispensationsgesuch (Gesuch oder Info des Vereins beilegen)	1 bis 5 Tage	Schulleitung
Religiöse und weltanschauliche Gründe/Feste	Dispensationsgesuch an Schulleitung (Bestätigung der Glaubensgemeinschaft beilegen)	1 bis 3 Tage	Schulleitung
Ferienverlängerung			Keine Bewilligung (Vorgabe Kanton; Ausnahme Jokertage)
Weitere - oben nicht genannte - Gründe	Dispensationsgesuch (inkl. Beilagen)	1 bis 5 Tage	Schulleitung
		> 5 Tage	Schulbehörde
Begabtenförderung	Dispensationsgesuch (Gesuch des Vereins beilegen)		Schule/Schulbehörde AV; abhängig vom Gesuch

- Die Ferienregelung des Kantons Thurgau und somit auch der Primarschulgemeinde Stettfurt ist verbindlich.
- Dispensationsgesuche sind schriftlich einzureichen:
 - o Dispensationsgesuche für einen Tag, bitte mindestens eine Woche im Voraus der Klassenlehrperson oder direkt der Schulleitung abgeben.
 - o Dispensationsgesuche für 2 - 5 Tage bitte mindestens zwei Wochen im Voraus abgeben (Ausnahme: Traueranlässe).
 - o Dispensationsgesuche, welche von der Schulbehörde geprüft werden, bitte einen Monat vor der Absenz abgeben.
- Bei Dispensationsgesuchen von 6 Wochen und mehr, gelten die Richtlinien für Privatunterricht, vgl.
<https://dek.tg.ch/public/upload/assets/36256/Richtlinie%20f%3Fr%20den%20Privatunterricht.pdf>.
- Die Schule behält sich vor, auch bei Krankheits- / Unfallmeldungen unter 5 Tagen ein Arztzeugnis einzufordern.
- Erziehungsverantwortliche, die ihr Kind ohne bewilligtes Dispensationsgesuch oder ohne Vorliegen wichtiger Gründe nicht zur Schule schicken, werden schriftlich ermahnt und/oder bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Sie können gemäss § 23 VG mit Busse bestraft werden.

Abgenommen 25. August 2020